



# **Kaufmännische Bauvorbemerkungen der AUDI HUNGARIA Zrt. Stand 01.01.2017**

## **I. Erläuterungen zum Angebotsverfahren**

**Die Ausschreibung erfolgt durch die AUDI AG im Namen und für Rechnung der AUDI HUNGARIA Zrt. (im Weiteren AG genannt) (Steuer-Nr. 23391475-2-08)**

**Der Bieter hat für die Angebotserstellung folgende Punkte zu beachten:**

- 1.** Das Angebot hat auf Basis der VOB/B und der mitgeltenden, in **Ziffer 18.3** im Einzelnen aufgeführten, Unterlagen zu erfolgen. Der Bieter wird hiermit informiert, dass der AG über das erforderliche Kapital zur Bezahlung der ausgeschriebenen Leistungen verfügt.
- 2.** Der Bieter erkennt mit Abgabe des Angebotes die Einkaufsbedingungen der AUDI AG an. Dies gilt auch für eventuelle Nachtrags- bzw. Zusatzangebote und Auftragserteilung.
- 3.** Sämtliche Ausschreibungsunterlagen, sowie deren Vervielfältigungen dürfen ohne schriftliche Genehmigung des AG weder an Dritte weitergegeben, noch veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt für eigene Darstellungen des Bieters, dessen Nachunternehmer und Lieferanten wie Fotos, Zeichnungen u.ä.



4. Das rechtsverbindliche Angebot ist über nachstehende Varianten abzugeben:
  - Bei Anfragen über die Konzernbusinessplattform (www.vwgroupsupply.com) ist das Angebot auf der Plattform zum Angebotstermin hochzuladen
  - Bei Anfragen auf dem Postweg ist das Angebot verschlossen und unterschrieben an die angegebene Adresse zu senden.
  
5. Die Anfrageunterlagen sind in dem Format zu bearbeiten, in dem sie vom AG übergeben wurden (GAEB **und** PDF).
  
6. Im Angebot ist der Firmenname, Sitz, Ansprechpartner, Steuernummer, Registrationsnummer, Bankkontonummer des Bieters, bzw. Name und Erreichbarkeit des Vertreters anzugeben.
  
7. Der AG behält sich eine losweise Vergabe von Teilleistungen vor.
  
8. Der Bieter verpflichtet sich, mit der Abgabe des Angebotes für den Fall der Vergabe des Auftrages an ihn,
  - die örtliche Bauaufsicht über die Ausführung des Bauvorhabens zu übernehmen;
  - den verantwortlichen Bauleiter im Sinne der jeweiligen Bauordnung zu stellen. Das heißt, der Bieter ist dazu verpflichtet, einen deutschsprachigen Fachbauleiter zu stellen und diesen unaufgefordert und schriftlich dem verantwortlichen Bauleiter des AG zu benennen, die Fachbauleitung muss für den AG immer erreichbar sein;
  - die komplette Kommunikation mit allen Projektbeteiligten sowie auch die Dokumentation über die Software "think project!" (interne Bezeichnung "VOR" für virtuellen Objektraum) abzuwickeln.



Für Rückfragen **zum System VOR – nicht zu allgemeinen Projektfragen (hierzu wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer)** - steht Ihnen **Herr Martin Dayal** unter folgenden Adressen zur Verfügung:

**Martin.Dayal@VOR.objekte-daten.de**

**martin.dayal@audi.de**

Für die Systemanmeldung verpflichtet sich der Bieter unmittelbar nach Auftragsvergabe Kontakt mit der **Fa. „think project! GmbH“** unter der Telefonnummer

**+49 -89-930-839-70**

aufzunehmen.

<http://www.thinkproject.com/de/>

## II. Angebotsbedingungen

### 9. Allgemeines

Das Bauvorhaben soll durch einen Bieter oder eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft zu den nachstehenden Angebotsbedingungen und den Ausschreibungsunterlagen zu einem festen Termin ausgeführt werden.

- 9.1** Das Angebot ist für den AG kostenlos und unverbindlich.
- 9.2** Alle Unterlagen, auch soweit sie dem Bieter erst in Zukunft übergeben werden, die lediglich zusätzliche Erläuterungen zu den übergebenen Beschreibungen darstellen sollen, sind als Ergänzung zu sehen um die funktionalen, konstruktiv erforderlichen und formalen Aspekte sicherzustellen.
- 9.3** Ist der Bieter nicht in der Lage die komplette Leistung anzubieten, so sind Teilangebote zulässig, soweit die Teilleistung in sich abgeschlossen ist. Teilangebote sind im Anschreiben besonders kenntlich zu machen.



- 9.4** Mit Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter, dass er sich an dieses drei Monate gebunden hält, beginnend mit der Abgabe des Angebotes auf der Konzernbusinessplattform, bzw. mit postalischem Eingang des Angebotes bei der AUDI AG.
- 9.5** Der Bieter ist verpflichtet, zoll- und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten. Die Zoll- und Steuermerkblätter vom AG (welche unter der Internetadresse [www.audi.hu/docs](http://www.audi.hu/docs) oder über die E-mail-Adresse [finanzinfo@audi.hu](mailto:finanzinfo@audi.hu) zu erreichen sind) bilden einen Bestandteil des Auftrages. Der Bieter ist verpflichtet deren jederzeit gültige Version einzuholen und die darin enthaltenen Vorschriften einzuhalten.
- 9.6** Alle Einheitspreise sind als Nettopreise anzugeben.
- 9.7** Der Bauegegenstand ist baugenehmigungspflichtig oder ist im Verfahren die Anerkennung durch die Baubehörde erforderlich, wenn dies auf dem Deckblatt des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung explizit markiert ist (Gemeinsam: „Baugenehmigungspflichtiges Vorhaben“). Sollte der Bieter als ungarisches Umsatzsteuer-Subjekt fakturiert sein, und die anderen im ungarischen Gesetz Nr. CXXVII, aus dem Jahr 2007, über die allgemeinen Umsatzsteuer Voraussetzungen erfüllt werden, fällt die bestellte Tätigkeit unter das Reverse Change Verfahren (gemäß oben genannten Gesetzes).

## **10. Angebot**

- 10.1** Für das Angebot ist ausschließlich das Leistungsverzeichnis des AG zu verwenden. Der Bieter hat sich an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist in einem GESONDERTEN Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen. Erkennt der Bieter bei Ausarbeitung des Angebotes, dass die im Anfrageumfang enthaltenen Forderungen nicht



erfüllt werden können, hat er diese eindeutig anzugeben. Zweifelsfragen sind vor Angebotsabgabe mit dem AG zu klären.

- 10.2** Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren. Mehrleistungen, die aus Unkenntnis des Baustellenzustandes, erschwerten Montage- oder Installationsbedingungen resultieren, werden nicht anerkannt. Als Grundlage des Angebotes gelten alle Pläne, sonstige Unterlagen und Ausführungsanweisungen, die dem Bieter zum Zwecke der Angebotsbearbeitung überlassen oder zur Einsichtnahme offengelegt worden sind.
- 10.3** Wird das Angebot durch eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft abgegeben, so ist in der Anlage zum Angebot die Bezeichnung derselben anzugeben, der federführende Bieter und sämtliche übrigen Mitglieder sind zu benennen. Das Angebot ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft zu unterzeichnen. Für die ordnungsgemäße und vollständige Ausführung des Auftrages haften alle Mitglieder als Gesamtschuldner. Der federführende Bieter gilt dem AG gegenüber als ermächtigt, die Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft und alle Mitglieder zu vertreten. Die Bildung von Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften nach Abgabe des Angebotes ist nicht zulässig.
- 10.4** Die ausgeschriebenen Leistungspositionen sind zu festen Einheitspreisen anzubieten.  
Nach Angebotsabgabe eintretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden bis zur Abnahme bzw. einer zusätzlich vereinbarten Preisbindungszeit nicht vergütet.



- 10.5** Für die Netto-Endsumme ist die ggf. anfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gesondert auszuweisen und die Brutto-Endsumme anzugeben.
- 10.6** Der AG schließt keine Bauleistungsversicherung ab. Der Bieter hat eine ausreichende Haftpflicht- und/oder Montageversicherung für alle, durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Personen-, Sach-, Vermögens- und Obhutsschäden unter Einbeziehung von Schäden am Bauwerk abzuschließen.
- 10.7** Im Falle der Auftragserteilung ist dem Einkauf innerhalb zwei Wochen nach Beauftragung die in einem Umschlag in Papierform verschlossene Urkalkulation vorzulegen, wenn der Auftragswert größer als **5.000.000 Euro (netto)** ist, oder auf besondere Anforderung des AG. Diese bleibt verschlossen und wird nur bei Unstimmigkeiten im Beisein vom AG und Bieter gemeinsam geöffnet. Die Rückgabe erfolgt binnen zwei Wochen nach Schlusszahlung durch die Fachabteilung.
- 10.8** Der Anbieter hat im Angebot seinen Firmen Firmennamen, Sitz, Erreichbarkeit, Steuernummer, Bau-Unternehmer Reg.Nr., Bank-Konto Nr. und seinen Vertreter (Name, Adresse, Erreichbarkeit) zu benennen (i.S. §3 Abs. 2 Punkt b.) der Reg.Vo. 191/209) , bzw. seine sog. „NÜJ“-Nummer (für das E-Bautagebuch) anzugeben.
- 10.9** Der AG erklärt, dass er über die erforderlichen finanzielle Mittel verfügt, um die zu beauftragende Leistung bezahlen zu können.

## **11. Alternativangebote**

Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.

Hält der Bieter Abweichungen bei der konstruktiven Durchbildung oder bei sonstigen Einzelheiten des Bauwerks gegenüber den Ausschreibungsunterlagen



und der Planung für angebracht, sind diese zu belegen und zu begründen. Der vom AG angestrebte Zweck, die Funktion des geänderten Einzelteils und die architektonische Wirkung müssen jedoch erhalten bleiben. Abweichungen von der Leistungsbeschreibung sind ausführlich und vollständig zu beschreiben.

## **12. Nachträge und Massenmehrungen**

- 12.1** Alle vereinbarten Nachlässe des Hauptauftrages gelten auch für alle Massenmehrungen, Nachträge und Stundenlohnarbeiten.
- 12.2** Nachtragsangebote sind zu den Bedingungen des Hauptauftrages zu kalkulieren und müssen detailliert in die Herstellungskosten aufgliedert werden.
- 12.3** Vor Beginn der Lieferungen und der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine eindeutige Klärung des Auftragsumfangs herbeizuführen. Bei zusätzlich zu beauftragenden Umfängen (Massenmehrungen, Nachtragspositionen und Stundenlohnarbeiten) die den ursprünglichen Hauptauftragswert überschreiten gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende zusätzliche Nachlässe jeweils auf den Gesamtumfang der zusätzlich zu beauftragenden Umfänge:
- bis 20% Überschreitung: 0,0%
  - bis 30% Überschreitung: 1,0%
  - bis 40% Überschreitung: 2,0%
  - bis 60% Überschreitung: 2,5%
  - mehr als 60% Überschreitung: Verhandlung mit Einkauf

Ein in der Hauptverhandlung vereinbarter Nachlass sowie Paketnachlass wird auch bei Nachträgen und Massenmehrungen zum Abzug gebracht.

- 12.4** Sollten sich Zusatzleistungen ergeben, die vom AG gefordert werden, müssen vom Bieter die entsprechenden Zusatzangebote vor Ausführung der



Leistung in nachprüfbarer Form aufgegliedert in die Teilleistungen der Herstellkosten dem AG vorgelegt und von diesem beauftragt werden.

- 12.5** Grundlage für die Preise der Zusatzleistungen sind die Konditionen des bestehenden Auftrags (insbesondere Einheitspreise, Zuschläge, Nachlässe – auch Paketnachlässe).
- 12.6** Änderungen im Leistungsumfang und deren Umsetzung sind durch den AG anzuordnen.

### **13. Subunternehmer**

- 13.1** Der Bieter verpflichtet sich, mit der Abgabe des Angebotes für den Fall der Vergabe des Auftrages an ihn, die Leistungen, die er nicht selbst erbringt, an Subunternehmer mit der Maßgabe zu vergeben, dass er als Bieter in jedem Falle die alleinige Verantwortung für die termingerechte und technisch einwandfreie Durchführung trägt.
- 13.2** Vom AG benannte Subunternehmer sind vom Bieter bei der Angebotseinholung zu berücksichtigen.
- 13.3** Die Inanspruchnahme von Subunternehmer ist grundsätzlich zulässig unter Beachtung der Bedingungen des vorliegenden Leistungsverzeichnisses. Die vom Bieter vorgesehenen Subunternehmer sind dem AG unter Angabe der von diesen zu erbringenden Leistungen (Art und Umfang) rechtzeitig vor Auftragserteilung zu benennen. Der AG behält sich vor, auf die Auswahl in der Weise Einfluss zu nehmen, dass nur Subunternehmer beauftragt werden dürfen, gegen die der AG keine berechtigten Bedenken geltend macht.

### **14. Preise**

- 14.1** Der Bieter verpflichtet sich, ein komplett mangelfreies, funktionstüchtiges, nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Werk





herzustellen. Umfänge und Nebenleistungen, die nicht gesondert beschrieben sind, jedoch zur Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlich sind, müssen in den einzelnen Einheitspreisen enthalten sein, bzw. sind gesondert auszuweisen und in den technischen Bietergesprächen vorzulegen.

- 14.2** Die Preise beinhalten alle mit der vertragsgemäßen Leistung verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für das Einholen von Arbeitsgenehmigungen, wie z.B. Abschaltanforderungen, Schweißgenehmigungen und dergleichen, einschließlich der entstehenden Wartezeiten.
- 14.3** Im Preisteil sind die Einheitspreise für Lieferungen (EP-Lieferung), die Einheitspreise für Montagen (EP-Montage) und die Gesamteinheitspreise (EP- Gesamt) als Summe EP- Lieferung + EP-Montage für die komplette Erstellung des im Leistungsverzeichnis beschriebenen Gewerkes anzugeben. Für das Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) reichen die Angaben der Gesamteinheitspreise (EP-Gesamt) aus. Bei vorgegebener Einzelpreisabfrage sind diese entsprechend anzubieten. Ein nicht abgegebener Preissplitt führt zum Ausschluss des Angebots.
- 14.4** Die Einheitspreise sind Festpreise und gelten auch für eventuelle Nachträge zum Vertrag, über die gesamte Bauzeit bis zur Abnahme.

## **15. Nebenleistungen**

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 15.1** Frachtkosten  
für An- und Abfuhr frei Baustelle für Materialien und Werkzeuge. Die Materiallieferungen müssen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten erfolgen.



### **15.2 Lagerkosten**

für Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom Bieter gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung etc.

### **15.3 Reisekosten**

Für Allgemeynkosten wie Auslöse, An- und Abreise der Mitarbeiter und sonstige Lohnnebenkosten

### **15.4 Erstellung / Besorgen von Plänen und Unterlagen**

- Ausführungszeichnungen, Werkstattzeichnungen, Montageunterlagen zur Ausführung der Leistungen
- Bestands- und Revisionsunterlagen
- Antrags- und zusätzlichen Genehmigungsunterlagen
- Projekt Dokumentationen
- Konformitätsbescheinigungen
- behördlich geforderten Gutachten
- erforderliche Abnahmen durch unabhängige Sachverständige

### **15.5 Baustelleneinrichtung**

Die Entnahmestelle für Strom und Wasser sowie Abwasserentsorgung Und Aufenthalts-, Umkleide-, Sanitär- und Lagerräume, etc.

### **15.6 Maschinen und Geräte**

Bereitstellung und Umsetzung der Maschinen und Materialien im Montageablauf



### **15.7 Gerüste**

die Lieferung und Bereitstellung von Hilfsmitteln wie Hebebühnen, Stand- und Fahrgerüsten und Ähnlichem für die notwendigen Montagehöhen. Das Umsetzen bzw. der Ab- und Wiederaufbau von Stand- und Fahrgerüsten erfolgt auf Anweisung der Bauleitung des AG und wird nicht gesondert vergütet.

### **15.8 Bauleitung**

Beaufsichtigung der Arbeiten, Abnahme, Probetrieb und dergleichen (weitere Details siehe technische Vorbemerkungen)

### **15.9 Probetrieb/Abnahme**

Inbetriebnahme, Betreiben und Überwachung der Anlagen im Probetrieb, Einweisungen des Betreiberpersonals, Mängelbeseitigung

### **15.10 Reinigung**

Umfänge gemäß Sicherheitsbestimmungen des AG und die Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen des AG

### **15.11 Entsorgung**

Umfänge gemäß Sicherheitsbestimmungen des AUDI AG und die Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen AUDI AG



### **III. Auftrag**

#### **16. Bestellung**

**16.1** für den Fall der Auftragsvergabe hat der Bieter die gegengezeichnete Bestellannahme

- bei Onlinebestellungen auf der Plattform zu bestätigen;
- bei Postanfragen gegengezeichnet an den zuständigen Beschaffer zurückzusenden.

**16.2** Änderungen im Leistungsumfang und deren Umsetzung sind durch den AG in Schriftform anzuordnen.

**16.3** Der AG behält sich das Recht vor, die Bestellung in HUF zu vergeben.

#### **17. Bürgschaften**

**17.1** Bei Aufträgen mit einem Auftragswert größer 500.000 € ( netto ) oder aber auf besonderes Verlangen des AG werden als Sicherheit für die Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen vom Schlussrechnungsbetrag 5% (brutto) für die Dauer der Mängelansprüche (5 Jahre) ab Schlussabnahme einbehalten. Der AN kann stattdessen eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) für Mängelansprüche unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage nach dem Muster des AG stellen. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Sollte dem AN das Muster nicht bekannt sein, wendet sich der AN vor Vergabe an den zuständigen Beschaffer, nach Vergabe an den zuständigen Fachplaner.



**17.2** Die Gewährleistungsbürgschaften sind an AUDI HUNGARIA Zrt., Abteilung G/FF-2, 9027 Győr/ Ungarn, zu senden.

## **18. Vertragsbestandteile**

**18.1** Der Bieter erkennt an, dass die enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Bieters keine Gültigkeit haben und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Bieters oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

**18.2** Vertragssprache ist deutsch.

**18.3** Vertragsgrundlagen:

- Bestellung des Auftraggebers (inkl. Ergänzung über Baukostenverwaltung, soweit vorhanden)
- Verhandlungsschreiben (falls vorhanden)
- Protokoll der techn. Bietergespräche unter Ausschluss der Bieteranschreiben
- Sonstiger Schriftverkehr vor Auftragserteilung soweit Audi diesen zugestimmt hat
- Das Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung mit kaufmännischen und technischen Vertragsbedingungen inkl. Anlagen
- Die VOB/B (hierbei ist der Stand bei Abgabe des letzten vertragsrelevanten Angebots maßgebend)
- Mitteilung des Bautagebuch-Kennzeichens
- Einkaufsbedingungen der AUDI AG
- Das Angebot des Bieters
- Sicherheitsbestimmungen des AG
- Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen des AG
- die sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften, bzw. die in Ungarn zwingend geltenden Vorschriften, grundsätzlich gelten jedoch die Vorschriften mit den jeweils höheren Anforderungen.



Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen zueinander gilt die vorgenannte Reihenfolge.

**18.4** Für den Vertrag und eventuelle Ergänzungen und Änderungen gilt die Schriftform.

**18.5 Ziffer 3.** gilt analog in Hinblick auf die Geheimhaltung von Ausführungsunterlagen.

**18.6** Der AN nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Regelung VO 191/2009 die Abrechnung und Auszahlung von Bauvorhaben über einem bestimmten Wert entsprechend des ungarischen Gesetzes Nr. CVIII aus dem Jahr 2011 über öffentliche Vergaben unter Einbeziehung eines von dem AG bestimmten Baukostenverwalters und technischen Baukontrolleurs erfolgt. Die erforderlichen Angaben des Baukostenverwalters (inkl. Verwaltungskontonummer und nötigem Code) und des Baukontrolleurs werden nach Auftragserteilung mitgeteilt und eine entsprechende Ergänzung zum Auftrag abgeschlossen.

Das Tagebuch-Kennzeichen, im Falle der Anwendung eines elektronischen Bautagebuchs für den AN wird gleichzeitig mit der Beauftragung durch den AG schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung bildet Bestandteil der Vertragsgrundlagen.



## IV. Auftragsabwicklung

### 19. Vertragsstrafen

Soweit eine Vertragsstrafe vereinbart werden soll, wird diese im Verhandlungsprotokoll explizit genannt und in die Bestellung mit aufgenommen.

Gerät der Auftragnehmer mit dem Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen.

Gerät der Auftragnehmer mit den vertraglichen Zwischenterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet.

Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer von in diesem Dokument abweichender Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten.

Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.

Überschreitet der Auftragnehmer lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Endfertigstellungstermin jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe 3 % der Netto-Auftragssumme.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet.



## 20. Mängelhaftung, Garantie und Gewährleistung

Zusätzlich zu der Mängelhaftung nach VOB/B übernimmt der AN eine Garantiehaftung für die Mangelfreiheit (sog. selbständige Garantie) wie folgt:

Bauwerke:	5 Jahre
Bauwerke Dach:	10 Jahre
TGA nicht bewegbare Teile:	5 Jahre
TGA bewegliche Teile:	2 Jahre
ELT:	2 Jahre
MSR:	2 Jahre

Sie beginnt mit dem Tag der förmlichen Endabnahme (unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsübergabe) des Leistungsumfangs durch den AG.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollten Rechtsnormen eine längere Garantie oder Mängelhaftungsfrist vorschreiben, so sind die in den Rechtsnormen festgesetzte Frist gültig. Der AN ist verpflichtet seine Leistungsumfang bis der förmlichen Endabnahme instand zu halten, und alle vorgeschrieben Maßnahmen einzuleiten, die für die mangelhafte, langfristige Funktion der Anlage vorgeschrieben sind. Der Gegenwert für die Instandhaltung ist in den Angebotspreisen enthalten.

## 21. Abrechnung

**21.1** Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den AG und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen.

**21.2** Teilrechnungen können nach freigegebenen Aufmaß eingereicht werden.

**21.3** Lediglich formgerechte, ggf. zum Vorsteuerabzug berechtigende und inhaltlich richtig ausgefüllte Rechnungen werden vom AG angenommen.

**21.4** Alle Leistungsnachweise sind mit einer speziell konfigurierten Dokumentart mit dem Namen „Leistungsfeststellung“ in prüffähiger Form zu erstellen und bei der jeweiligen Fachabteilung zur Prüfung einzureichen. Zur





Übergabe mit der Leistungsfeststellung sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Messprotokolle, Prüfberichte, Abnahmeprotokolle usw. Eine Rechnungserstellung ist nur auf Basis der geprüften und freigegebenen Leistungsfeststellung zulässig. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den AG und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen.

**21.5** Der Schlussrechnung ist ein Exemplar des durch den AG bestätigten Abnahmeprotokolls als Leistungsbestätigung beizulegen.

**21.6** Auf der Rechnung müssen folgende Daten aufgeführt werden:

- Vertragsnummer / Bestellnummer
- Lieferantenummer
- Bezeichnung der erbrachten Leistung(en)
- Operative Kontaktperson
- Nummer der Leistungsfeststellung

**21.7** Die Preise sind in Nettowerten (ohne Umsatzsteuer) in EUR anzugeben.

**21.8** Der AG hat die inhaltlich richtig und formgerecht ausgestellte Rechnung nach Anerkennung durch den zuständigen Fachbereich unverzüglich zu begleichen.

Zahlungsmodalitäten für Bauleistungen

90% nach Baufortschritt

10% nach Abarbeiten der Restmängel aus dem Abnahmeprotokoll

Diese Zahlungsmodalitäten beziehen sich auf jede vom AN gestellte AZ, nicht auf die Gesamtauftragssumme.

Wird von der Fachabteilung die Abrechnungsweise Leistungsfeststellung gem. **Ziffer 21.4** vorgegeben, ist die Rechnung auf Basis der geprüften und freigegebenen Leistungsfeststellung zu stellen.



Die Originalrechnung und die dazu gehörigen Rechnungsunterlagen sind beim Auftraggeber unter Angabe der Bestellnummer in 1-facher Ausfertigung an die Abteilung Kreditoren (AUDI HUNGARIA Zrt., Kardán u. 1., G/FF-2) bzw. an die in der Bestellung implementierten Adresse einzureichen. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den Auftraggeber und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen.

Der Gegenwert der Rechnung ist dann als bezahlt anzusehen, wenn das Bankkonto des Überweisers damit belastet wird. Der Bieter bürgt für die Richtigkeit des Bankkontos, die Folgen einer irrtümlichen Überweisung wegen der Angabe einer falschen Kontonummer gehen zu Lasten des Bieters.

## **22. Abnahme**

Über die erfolgte Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, dass von den anwesenden Vertretern des AN und AG zu unterzeichnen ist.

Einen Monat vor Ablauf der Garantie verpflichtet sich der AN, nach schriftlicher Aufforderung des AG, eine gemeinsame Nachabnahme mit dem AG hinsichtlich sämtlicher gerügter Mängel durchzuführen. Sollten dabei die gerügten Mängel weiterhin festgestellt werden, so verpflichtet sich der AN, im Einvernehmen mit dem AG, die Garantie zu verlängern.

## **23. Kündigung durch den AN**

Steht dem AN ein Rücktrittsrecht gem. § 324 BGB zu, wird dieses Rücktrittsrecht durch ein Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit der Abrechnungsmodalität des § 9 Nr. 3 VOB/B ersetzt.

## **24. Haftung und Haftungsfreistellung**

### **24.1** Die Haftung des Bieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.



**24.2** Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom Bieter zu vertreten sind, so ist der Bieter verpflichtet, den AG insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen.

**24.3** Soweit der AG von Arbeitnehmern seines AN oder von Sozialkassen im Rahmen des § 1 a AEntG auf Zahlung in Anspruch genommen wird, haftet der AN und stellt den AG im Innenverhältnis frei.

Beauftragt der AN Dritte ganz oder teilweise mit der Vertragserfüllung, so hat er diese zu verpflichten, den AG, wie oben beschrieben, von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen. Darüber hinaus hat der AN sich bei Beauftragung von Dritten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen zu lassen. Unterlässt der AN dies, so haftet er dem AG für den daraus entstandenen Schaden und stellt den AG insoweit im Innenverhältnis von den Ansprüchen der Arbeitnehmer und Sozialkassen frei.

Wird der AG durch Arbeitnehmer des AN bzw. eines Subunternehmers oder Sozialkassen direkt in Anspruch genommen, so kann der AG vom AN auch Zahlung an sich selbst verlangen. Die Höhe des Zahlungsanspruchs richtet sich nach dem Betrag , auf den der AG in Anspruch genommen wird.

## **25. Urheberrechte**

Stehen dem AN Urheber- oder sonstige Rechte an seinen Zeichnungen, sonstigen Unterlagen und/oder an dem Werk, das nach seinen Zeichnungen, Unterlagen und/oder Anweisungen ausgeführt wird, sowie an Leistungen zu, so räumt er dem AG unentgeltlich die ausschließlichen, unwiderruflichen, übertragbaren, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Rechte zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen oder des Werks ein. Das Werk oder die Leistung im Sinne §2 Urheberrechtsgesetz in jeder denkbaren Erscheinungsform in unveränderter Bearbeitung oder umgestalteter Form ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen.

Die Einräumung schließt insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung, Bearbeitung, Verwertung sowie alle



sonstigen Rechtspositionen an Ideen, Konzepten, Lösungen, Entwürfen und Gestaltung der Werke oder gewährten Leistungen in jeder denkbaren Erscheinungsform ein. Soweit (freie) Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte des AN selbst an den vom AG zu fertigen Werken oder Leistungen im oben beschriebenen Umfang Urheber- oder sonstige Rechte besitzen oder erworben haben, verpflichtet sich der AN diese zu erwerben und dem AG diese Rechte in gleichem Umfang unentgeltlich zu übertragen.

Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, welche der AG im Rahmen einer Bestellung erhält, nicht mit irgendwelchen Rechten, insbesondere Urheberrechten Dritter, belastet ist. Sollte der AG dennoch im Rahmen der vom AN zu erbringenden Werke und Leistungen von Dritten wegen Verletzung von fremden Rechten in Anspruch genommen werden, so stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen frei und gewährleistet dem AG durch geeignete Maßnahmen die Weiterbenutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

## **26. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

**26.1** Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Für den Auftragsumfang werden die Bedingungen der VOB/B vereinbart (aktuelle Text zu erreichen unter: [dejure.org/gesetze/VOB-B](http://dejure.org/gesetze/VOB-B))

**26.2** Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen wird als Gerichtsstand Ingolstadt, Deutschland, vereinbart. Ein Mediationsverfahren wird nicht beansprucht.

## **27. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommender Regelung ersetzen.



## V. Bietererklärung zum Angebot

### Mit der Abgabe seines Angebots bestätigt der Bieter:

1. dass er die Vorbemerkungen sowie die Leistungsbeschreibung kennt und diese bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen erfüllt;
2. dass er zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen berechtigt ist, bzw. alle ausgeschriebenen Leistungen termingerecht erfüllen kann, und dass alle Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen so vollständig enthalten und eindeutig beschrieben sind, wie es für die Abgabe eines irrtumsfreien Angebotes erforderlich ist bzw. er den AG auf eventuelle auftretenden Unklarheiten und Unvollständigkeiten hingewiesen hat;
3. dass er diese Ausschreibung auf ihre Vollständigkeit überprüft hat, dass sie nicht unvollständig und nicht zweideutig ist, dass er sie vollständig und lückenlos gelesen hat, dass sämtliche Rückfragen mit dem Planverfasser geklärt werden konnten und dass er sie durch Abgabe seines Angebotes als Vertragsgrundlage rechtsverbindlich anerkennt. Der Bieter kann sich nach Angebotsabgabe auf Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen nicht berufen;
4. dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern, und Sozialbeiträgen ordnungsgemäß nachkommt und entsprechende Bescheinigungen zum Nachweis der ordnungsgemäß Erfüllung dieser Pflichten auf der Baustelle vorhält;
5. dass er auf Anforderung die Bescheinigung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorlegt;
6. dass er sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut gemacht, bzw. die Baustelle besichtigt hat und insbesondere die Lage der öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und dergleichen festgestellt hat;
7. dass er in geeigneter Weise vertraglich sicherzustellen hat, dass von ihm beauftragte Subunternehmer obige Pflichten ebenfalls als verbindlich anerkennen. Der Bieter ist bereit, auf Wunsch des AG die entsprechenden Nachweise zu erbringen;
8. bei Arbeitsgemeinschaften, dass ein bevollmächtigter (federführender) Vertreter benannt ist, der zur Entgegennahme von Zahlungen für die ARGE



berechtigt ist, die Mitglieder der ARGE gesamtschuldnerisch für die Vertragserfüllung haften und unmittelbar zur Erbringung der vertraglichen Leistungen verpflichtet sind;

9. dass keinerlei Preisabsprachen stattgefunden haben.

Grundsätzlich stellt der Bieter dem AG in Fällen des Verstoßes gegen obige Pflicht von allen gegen den AG erhobenen Ansprüche und von sämtlichen dem AG in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden frei. Insbesondere verpflichtet sich der Bieter im Falle einer Verletzung der oben genannten Pflichten durch den Bieter oder durch einen von ihm beauftragten Subunternehmer, insbesondere der Pflicht aus **Ziffer 4**, in Abstimmung mit dem AG Maßnahmen zu ergreifen, welche die Auswirkungen der Verletzung so gering wie möglich halten. Zudem steht dem AG im Falle einer Verletzung der Pflicht aus den Bietererklärungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.